

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Homberg (Ohm)**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Homberg (Ohm) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in Ihrer Sitzung am 13.11.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Homberg (Ohm) sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Person, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte verpflichtet im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Homberg (Ohm) gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind nach 4 Wochen nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag 18,00 €
  - b) Gestellung von Hilfskräften, je Hilfskraft und Stunde 16,40 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Nutzung der Friedhofskapelle 225,00 €
  - b) Reinigung nach Ausschmückung 16,40 €
  - c) Für die Benutzung des Harmoniums 5,40 €

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) In einer Reihengrabstätte 612,00 €
    - 2) In einer Doppelgrabstätte
      - a) Erstbestattung 612,00 €
      - b) jede weitere Bestattung 612,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) In einer Reihengrabstätte 250,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes erhoben:  
Für die Beisetzung:
  - a) In einer Urnenreihengrabstätte 250,00 €
  - b) In einer Urnendoppelgrabstätte (je Urne) 250,00 €
  - c) In einer Grabstätte für Erdbestattung 250,00 €
  - d) In einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 250,00 €Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie für das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben 96,00 €

- (3) Für die Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Homberg (Ohm).

- (1) Umbettung einer Leiche
- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| a) Innerhalb desselben Friedhofs | 46,60 €/Stunde |
| b) Auf einen anderen Friedhof    |                |
| 1) Innerhalb der Stadt/Gemeinde  | 46,60 €/Stunde |
| 2) In eine andere Stadt/Gemeinde | 46,60 €/Stunde |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| a) Innerhalb desselben Friedhofs | 46,60 €/Stunde |
| b) Auf einen anderen Friedhof    |                |
| 1) Innerhalb der Stadt/Gemeinde  | 46,60 €/Stunde |
| 2) In eine andere Stadt/Gemeinde | 46,60 €/Stunde |
| c) Aus einer Urnenwand           | 46,60 €/Stunde |

## § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) | 300,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres                   | 1.000,00 € |
| c) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben                                   | 750,00 €   |
| d) Für die Überlassung eines Urnenreihenbaumgrabes werden erhoben                                   | 1.000,00 € |

## § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für eine Doppelgrabstätte   | 1.800,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnendoppelgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden erhoben:  |            |
| a) Für eine Doppelgrabstätte   | 1.170,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Bei Doppelgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung   | 60,00 €    |
| b) Bei Urnendoppelgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung  | 39,00 €    |
| (4) Für den Wiedererwerb einer Doppelgrabstätte je Grabstätte  | 1.800,00 € |
| (5) Für den Wiedererwerb einer Urnendoppelgrabstätte je Grabstätte   | 1.170,00 € |

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:     |            |
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen  | 1.530,00 € |
| b) Für die Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen  | 650,00 €   |
| c) Für ein Urnenwahlbaumgrab zur Aufnahme von 2 Urnen   | 1.530,00 € |
| (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.                            |            |
| (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1a und für den Wiedererwerb eines Urnenwahlbaumgrabes gilt Abs. 1 c) entsprechend.         |            |
| a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung) | 51,00 €    |
| b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlbaumgrab wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 29 Abs. X der Friedhofsordnung)  | 51,00 €    |

## § 11

### Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Homberg (Ohm) folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. |         |
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)   |         |
| 1) Einmalig  | 25,00 € |

- 2) Für die Dauer von 1 Jahr 100,00 €  
3) Für die Dauer von 5 Jahren 400,00 €
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Ascheresten (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung).
- d) Werden besondere Arbeiten vom städtischen Personal ausgeführt, so sind der Stadt Homberg (Ohm) die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt auch für alle von dem städtischen Personal ausgeführten Dienstleistungen (z.B. Bekanntmachung, Läuten, Grabschmuck, Orgelspiel, Grabeinfassung und Namensstein).
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Homberg (Ohm) veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt/Gemeindebehörde abgegeben oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.


## § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.11.2010 außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 10.12.2014



Der Magistrat der Stadt  
Homberg (Ohm)

  
(Prof. Béla Dören)  
Bürgermeister

Satzung: Beschluss am 13.11.2014; Bekanntmachung am 10.12.2014

